

# UMF – AUFENTHALT FÜR ALLE

Die Situation **U**nbegleiteter **M**inderjähriger **F**lüchtlinge in Baden-Württemberg



## Bestandsaufnahme und Handlungsempfehlungen

# Impressum

## Herausgeber

Der PARITÄTISCHE Baden-Württemberg  
Hauptstraße 28 · 70563 Stuttgart  
Telefon 0711 | 21 55-0  
Telefax 0711 | 21 55-215  
info@paritaet-bw.de  
www.paritaet-bw.de

## Redaktion

Marlene Seckler M. A.  
Fachreferentin für Migration

## Satz & Gestaltung

Kreativ plus  
Gesellschaft für Werbung und  
Kommunikation mbH Stuttgart  
www.kreativplus.com

## Druck

Offizin Scheufele  
Druck & Medien, Stuttgart

März 2015



Weiterführende Informationen und Materialien stehen auf der Website des PARITÄTISCHEN Baden-Württemberg zum Download unter [www.paritaet-bw.de](http://www.paritaet-bw.de) zur Verfügung.

## Vorwort



Hansjörg Böhringer

Der PARITÄTISCHE Baden-Württemberg setzt sich seit 2006 für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge ein. In Gesprächen und Veranstaltungen haben wir versucht, der Politik und der Öffentlichkeit die unzureichende Situation dieser Kinder und Jugendlichen deutlich zu machen. Wir haben Lösungen angeboten, um den Umgang mit diesen besonders schutzbedürftigen Menschen altersgerecht zu gestalten. Heute, vor dem Hintergrund steigender Flüchtlingszahlen, hat sich die Situation leider verschlechtert.

Dabei handelt es sich in Baden-Württemberg insgesamt für 2013 um gerade einmal 231 Kinder und Jugendliche, die Hilfen zur Erziehung erhalten haben<sup>1</sup>. Engpässe bei der Unterbringung verzeichnen wir punktuell. In Kreisen mit hohen Konzentrationen von Minderjährigen, entlang der Rheinschiene und in den größeren Städten, hat der Leidensdruck speziell im Bereich der Inobhutnahmen stark zugenommen.

Um eine gleichmäßigere Verteilung der unbegleiteten Minderjährigen aus dem Ausland zu erzielen, hat der PARITÄTISCHE Baden-Württemberg ein Konzept zur Verteilung und gleichzeitigen Berücksichtigung deren Bedürfnisse und Bedarfe im Sinne des SGB VIII entwickelt. Dagegen hat die Politik unter dem Motto „gerechte Verteilung“ einen ordnungspolitischen Verteilungsmechanismus ausgewählt, der nach dem Gießkannenprinzip verfährt und die Minderjährigen in ungewollte Asylverfahren zwingt. Diese Verteilung ist für die Kreise gerechter, den Kindern und Jugendlichen widerfährt allerdings großes Unrecht.

Nun soll noch das SGB VIII verändert werden, um unbegleitete Minderjährige besser verteilen zu können (Initiative der Länder Bayern und Hamburg). Die Änderung soll für ausländische Kinder und Jugendliche gelten. Damit würde der deutsche Vorbehalt zur UN-Kinderrechtskonvention politisch ungebrochen fortgesetzt. Die Rücknahme aus dem Jahre 2010 würde zur Farce.

Unbegleitete Minderjährige brauchen eine Lobby. Die vorliegende Broschüre will zum einen auf unsere Widersprüche und unsere Doppelmoral im Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen aufmerksam machen. Zum anderen möchte sie all diejenigen unterstützen, die im Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen kind- und jugendgerechte Hilfestellungen suchen.

Hansjörg Böhringer, Vorstandsvorsitzender  
Der PARITÄTISCHE Baden-Württemberg

<sup>1</sup> Statistisches Landesamt  
Baden-Württemberg 2014

## Unsere Bündnispartner\*innen



die lobby für kinder

[www.kinderschutzbund-bw.de](http://www.kinderschutzbund-bw.de)

Der **Deutsche Kinderschutzbund Baden-Württemberg** setzt sich für die Rechte aller Kinder und Jugendlichen auf gewaltfreies Aufwachsen und Beteiligung ein. Wir stärken Kinder bei der Entfaltung ihrer Fähigkeiten. Wir mischen uns zugunsten der Kinder ein – in der Bundes- und Landesgesetzgebung, bei Planungen und Beschlüssen in unseren Städten und Gemeinden.

### Der Deutsche Kinderschutzbund fordert für alle Flüchtlingskinder in Deutschland:

- Die UN-Kinderrechtskonvention muss in der deutschen Gesetzgebung uneingeschränkt umgesetzt werden.
- Alle Kinder in Deutschland müssen entsprechend SGB VIII sowie in der Gesundheitsversorgung gleiche Leistungen erhalten.
- Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge müssen die gleichen Teilhabe- und Bildungschancen erhalten wie alle anderen Kinder.
- UMF müssen qualifizierte Vormund\*innen und Rechtsbeistände zur Seite gestellt werden.
- UMF brauchen realistische Bildungs- und Ausbildungsperspektiven. Um diese umsetzen zu können, fordern wir eine Aufenthaltserlaubnis für alle UMF.



[www.fluechtlingsrat-bw.de](http://www.fluechtlingsrat-bw.de)

Der **Flüchtlingsrat Baden-Württemberg** bildet das einzige unabhängige und überregionale Netzwerk lokaler Initiativen, die sich ehrenamtlich mit Flüchtlingen und für Flüchtlinge engagieren. Wir unterstützen die Flüchtlingsarbeit vor Ort durch umfassende Informationen zur sozialen und rechtlichen Situation in Baden-Württemberg, zur Flüchtlingspolitik und zur Lage in den Herkunftsländern. Durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit und Gespräche mit Politik und gesellschaftlichen Gruppierungen setzen wir uns für die Rechte der Flüchtlinge und für eine menschliche Flüchtlingspolitik in Baden-Württemberg ein.

## Für minderjährige Flüchtlinge fordert der Flüchtlingsrat Baden-Württemberg:

- Das Kindeswohl muss auch an den Grenzen gelten
- Den Widerspruch zwischen Kindeswohl und Ausländerrecht verringern
- Koalitionsvertrag umsetzen: „Asylmündigkeit“ auf 18 Jahre heraufsetzen
- Keine Verteilung der Minderjährigen nach Gießkannenprinzip
- Aufenthaltserlaubnis für alle unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge

Flüchtlingsberatung  Migrationsdienste  
www.agdw.de

Für Flucht und Migration gibt es viele Gründe. Politische, ethnische oder religiöse Verfolgung sowie Krieg und wirtschaftliche Not, jedoch auch Umweltzerstörung und Perspektivlosigkeit im Heimat-

land lassen Menschen fliehen. Ziel der **Arbeitsgemeinschaft Dritte Welt e.V. Stuttgart (AGDW)** ist es, ein friedliches Miteinander zu ermöglichen und zu fördern sowie Fremdenfeindlichkeit, Vorurteile und Verständigungsschwierigkeiten abzubauen. Die AGDW unterstützt Freundeskreise und Initiativgruppen, nimmt an Stadtteilaktivitäten teil und organisiert Informationsveranstaltungen. Sie berät und betreut Flüchtlinge in Flüchtlingsunterkünften und übernimmt Vormundschaften für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge.

## Als Vormundschaftsverein setzt sich die AGDW für die eigenen Mündel ein, indem sie folgende Forderungen stellt:

- Altersbestimmung gemäß der sozialen Reife der unbegleiteten Kinder und Jugendlichen
- Professionelle und kostenlose Rechtsberatung wie beispielsweise Ergänzungspflegschaften
- Besetzung des Gremiums zur Altersfeststellung mit unabhängigen Fachkräften wie beispielsweise Kinderpsychologen
- Aufenthaltserlaubnis für alle unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge



Im Bild v.l.n.r.: Verena Mohnke (Kinderschutzbund), Jama Maqsudi (AGDW), Innenminister Reinhold Gall, Marlene Seckler (Der Paritätische), Uwe Bodmer (Kinderschutzbund) und Angelika von Loeper (Flüchtlingsrat).

UMF – Was steckt hinter der Abkürzung?	<b>7</b>
Die UN-Kinderrechtskonvention und die Wirklichkeit	<b>8</b>
Ergebnisse der Untersuchung (Key Facts)	<b>10</b>
Aufenthaltserlaubnis für alle UMF!	<b>12</b>
Aufnahme von UMF nach SGB VIII – Jugendhilfe	<b>16</b>
Der Vormundschaftsverein – was sind die Vorteile?	<b>18</b>
Neue Anforderungen an die Jugendhilfe	<b>20</b>
Zehn gute Gründe für UMF	<b>22</b>
Handlungsempfehlungen	<b>25</b>
Zugang zu Bildung	<b>32</b>
Sprachkurs	<b>34</b>
Theater Lokstoff	<b>35</b>

# UMF Was steckt hinter der Abkürzung?

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sind Kinder oder Jugendliche ausländischer Herkunft. Sie reisen alleine in Deutschland ein und haben keine Sorgeberechtigten. Sie verlassen ihr Land, weil sie vor Krieg, Armut oder Perspektivlosigkeit flüchten. 10 bis 20 Prozent von ihnen sind Mädchen.

Die Motivation, ihre Heimat zu verlassen hat verschiedene Begründungszusammenhänge. Manche Kinder werden von ihren Eltern weggeschickt, um Rekrutierungen durch Terrororganisationen zu entgehen. Andere flüchten gemeinsam mit ihren Eltern aus Krieg, Gewalt und Terror und verlieren ihre Eltern auf der Flucht oder haben sie und ihre Angehörigen schon im Herkunftsland verloren.

Hauptherkunftsländer der unbegleiteten minderjährigen Asylantragsteller\*innen waren bundesweit für 2014 Syrien (573), Afghanistan (487), Eritrea (127), Somalia (104) und der Irak (88)<sup>1</sup>.

Dazu kommen noch die Minderjährigen, die keinen Asylantrag stellen. Insgesamt geht man für das Jahr 2013 von ca. 6.400<sup>2</sup> unbegleiteten minder-

jährigen Flüchtlingen aus, die in Deutschland eingereist sind. Baden-Württemberg steht bei der Anzahl der in Obhut genommenen Kinder und Jugendlichen im bundesweiten Vergleich an sechster Stelle. Dabei handelt es sich um 517 Personen für 2013. In 2014 werden die Zahlen voraussichtlich höher sein<sup>3</sup>.

Zwar verlassen einige unbegleitete Minderjährige ihr Land noch als Kinder. Aufgrund der langen und gefährlichen Anreise aus ihren Herkunftsländern kommen viele unbegleitete Minderjährige allerdings erst Monate oder Jahre später in Deutschland an, häufig wenn sie die Adoleszenz schon erreicht haben. 75 Prozent dieser Minderjährigen sind 16 oder 17 Jahre alt. Während der Reise sind sie Gefahren ausgesetzt, müssen für Schlepper hart arbeiten und werden durch unterschiedliche Missbrauchserlebnisse traumatisiert. Bei uns suchen sie Sicherheit, Halt und Geborgenheit.

<sup>1</sup> Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Ref.2): statistische Daten zu unbegleiteten minderjährigen Kindern unter 16 Jahren und von 16 – 17 Jahre alten für das Jahr 2014.

<sup>2</sup> Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge.

<sup>3</sup> Beim Statistischen Landesamt BW liegen für 2014 noch keine Inobhutnahmezahlen vor.

# Die UN-Kinderrechtskonvention (KRK) und die Wirklichkeit

*In Anbetracht aller rechtlichen Festlegungen auf internationaler, europäischer, nationaler und zum Teil landesweiter Ebene müsste man davon ausgehen, dass unbegleitete minderjährige Kinder und Jugendliche in Deutschland automatisch Existenz, Schutz, Aufnahme, (Aus-)Bildung, Beratung und Perspektive erhalten. Leider liegt die Umsetzung der Kinderrechte für unbegleitete Minderjährige in vielen Fällen weit unter den Vorgaben der UN-Konvention vom 20. November 1989.*

Bei der Ratifizierung der KRK 1992 hat Deutschland die Umsetzung im Falle ausländischer Kinder und Jugendlicher ausgeschlossen. Dieser „Ausländervorbehalt“ wurde am 3. Mai 2010 zurückgenommen. Die Rücknahme wurde somit erst 21 Jahre später, nämlich am 15. Juli 2010, bei der UN-hinterlegt. Seitdem ist Artikel 3 der UN-KRK für alle Kinder und Jugendlichen in Deutschland gültig. Allerdings wird die UN-KRK in der deutschen Praxis nach wie vor nicht umgesetzt<sup>1</sup>.

## UN-KRK Artikel 3 [Wohl des Kindes]

(1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

2013 hat die schwarz-rote Regierung dann die bundesweite Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention im Koalitionsvertrag wie folgt festgeschrieben: *„Der Schutz von Kindern vor Gewalt, Vernachlässigung und die Weiterentwicklung der Wahrnehmung der Rechte von Kindern (Umsetzung UN-Kinderrechtskonvention) ist ein zentrales Anliegen dieser Koalition. Wir werden jede politische Maßnahme und jedes Gesetz daraufhin überprüfen, ob sie mit den international vereinbarten Kinderrechten im Einklang stehen<sup>2</sup>“.*

Bislang gibt es allerdings noch keine Anzeichen dafür, dass diese Kinderrechte überprüft oder gar durch gezielte Gesetzesänderungen, beispielsweise im Ausländerrecht, umgesetzt werden.

<sup>1</sup> Cremer, Dr. Hendrik: Die UN-Kinderrechtskonvention. Geltung und Anwendbarkeit in Deutschland nach der Rücknahme der Vorbehalte. Deutsches Institut für Menschenrechte. 2011, Seite 15

<sup>2</sup> Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD: Deutschlands Zukunft gestalten. 14. Legislaturperiode, Seite 99



## Weitere rechtliche Grundlagen

**UN-KRK: Art. 12** „Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, (...) das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife. (...) In allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.“

**UN-KRK: Art. 22 (2)** „(...) Können die Eltern oder ... nicht ausfindig gemacht werden, so ist dem Kind im Einklang mit den in diesem Übereinkommen enthaltenen Grundsätzen derselbe Schutz zu gewähren wie jedem anderen Kind, das aus irgendeinem Grund dauernd oder vorübergehend aus seiner familiären Umgebung herausgelöst ist.“

**Haager Kinderschutzübereinkommen: Art. 6** „Über Flüchtlingskinder und Kinder, die infolge von Unruhen in ihrem Land in ein anderes Land gelangt sind, üben die Behörden des Vertragsstaats Maßnahmen zum Schutz der Person und des Vermögens aus. Es genügt ein tatsächlicher Aufenthalt.“

**EU-Aufnahmerichtlinie: Art. 23 (4)** „Die Mitgliedsstaaten tragen dafür Sorge, dass Minderjährige, die Opfer irgendeiner Form von Missbrauch, (...) gewesen sind oder unter bewaffneten Konflikten gelitten haben, Rehabilitationsmaßnahmen in Anspruch nehmen können und dass im Bedarfsfall eine geeignete psychologische Betreuung und eine qualifizierte Beratung angeboten wird.“

**EU-Qualifikationsrichtlinie: Art 31 (1)** „Die Mitgliedstaaten ergreifen so rasch wie möglich, nachdem internationaler Schutz gewährt wurde, (...) Maßnahmen, um sicherzustellen, dass unbegleitete Minderjährige durch einen gesetzlichen Vormund oder erforderlichenfalls durch eine Einrichtung, (...), oder durch einen anderen geeigneten Vertreter, einschließlich eines gesetzlich vorgesehenen oder gerichtlich angeordneten Vertreters, vertreten werden.“

**BGB EG § 1909 (1) Ergänzungspflegschaft** „Wer unter elterlicher Sorge oder unter Vormundschaft steht, erhält für Angelegenheiten, an deren Besorgung die Eltern oder der Vormund verhindert sind, einen Pfleger (...).“

**SGB VIII: § 5 (1)** „Die Leistungsberechtigten haben das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern. Sie sind auf dieses Recht hinzuweisen.“

## **E**rgebnisse der Untersuchung (Key Facts)

*Die folgenden Statements beschreiben Untersuchungsergebnisse<sup>1</sup> zum aktuellen Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Baden-Württemberg. Datenbasis ist eine Umfrage unter allen Jugendhilfe-Einrichtungen des PARITÄTISCHEN Baden-Württemberg, die 2014 UMF betreut haben (17 Einrichtungen). Die Untersuchung wurde im Auftrag des PARITÄTISCHEN von Christian Kohlbach, Diplom-Soziologe, durchgeführt.*

**Untersuchung** Die Einrichtungen haben im Schnitt etwas mehr als fünf Jahre Erfahrung in der Betreuung von UMF. Jeder Träger betreut durchschnittlich zwei Jugendhilfeeinrichtungen. Die Anzahl der UMF in diesen Einrichtungen ist sehr heterogen und reicht von einer/m bis über einhundert UMF. Die meisten Befragten berichten über eine steigende Anzahl an UMF. Circa zehn Prozent davon sind weiblich.

**Altersfeststellungsverfahren** Die Zuständigkeit für das Altersfeststellungsverfahren im Rahmen der Inobhutnahme liegt beim örtlichen Jugendamt. Die Fachkräfte zur Altersbestimmung entstammen

in den meisten Fällen dem Jugendamt. Die Beteiligung amtsfremder, also unabhängiger Personen wie Vormund\*in oder Kinderpsychologe\*in findet in der Regel nicht statt. Gleiches gilt bei zwei Drittel der Fälle auch für Dolmetscher\*innen.

**Röntgen des Handwurzelknochens** Obwohl als unwissenschaftlich<sup>2</sup> geltend, werden sowohl das Röntgen des Handwurzelknochens als auch andere medizinische Beweisanführungen im Zuge des Altersfeststellungsverfahrens in Baden-Württemberg den Angaben zufolge immer noch durchgeführt.

**Ergänzungspflegschaft** Rechtlichen Beistand in Form einer Ergänzungspflegschaft erhalten die UMF (bzw. Vormund\*innen) selten. Über die Hälfte der befragten Fachkräfte sehen hier zu behebbende Defizite.

**Vormundbestellung** Die UMF sollten unverzüglich einen Vormund erhalten. Das örtliche Jugendamt bzw. Familiengericht brauchen vielfach länger als eine Woche, um eine\*n Vormund\*in zu bestellen (gesetzliche Frist drei Werktage).

**Asylantragstellung** In den meisten Fällen wird für UMF offensichtlich standardmäßig und unabhängig vom Herkunftsland ein Asylantrag gestellt. Wird der Asylantrag abgelehnt, ist die spätere Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für die UMF ausgeschlossen. Analog zur Schutzquote für 2014<sup>3</sup> erhält jede/jeder vierte UMF keinen Aufenthalt.

**Asylmündigkeit** UMF sind ab dem 16. Lebensjahr asylmündig. Nach Ansicht unserer Befragten sollten UMF frühestens mit 18 Jahren die Asylmündigkeit erhalten. Auch mit qualifiziertem rechtlichem Beistand ist eine asylrechtliche Entscheidung für jüngere Menschen unzumutbar.

**Residenzpflicht** Die Erweiterung der Residenzpflicht auf die Grenzen von Baden-Württemberg 2012 gilt für Asylbewerber\*innen und für anerkannte Flüchtlinge, nicht aber für geduldete Minderjährige. Diese können weder sportliche Wettkämpfe, Arzttermine noch wichtige Fortbildungen wahrnehmen. Die große Mehrheit der Befragten möchte diese Erweiterung für alle UMF.



**Christian Kohlbach**, Diplom-Soziologe (Univ.), geboren am 27. November 1974, studierte Soziologie an der Ludwig-Maximilians-Universität München. Nach erfolgreichem Studienabschluss arbeitete er zunächst als Market Analyst und Projektmanager in der internationalen Markt- und Meinungsforschung, um sich anschließend selbstständig zu machen. Herr Kohlbach ist seit mehreren Jahren als freier Sozialforscher tätig.

**Einschulung und Sprachkurs** Die Wartezeit bis zur Einschulung dauert im Durchschnitt zehn Tage und länger. In der Regel erhalten berechnete UMF relativ schnell einen geeigneten Zugang zu einem Sprachkurs, sofern die Kurse nicht schon überfüllt sind.

**Integrationsprognose** Nach Ansicht einer deutlichen Mehrheit der befragten Fachkräfte kann die Integrationsprognose der UMF durch Vereinszugehörigkeit aktiv erhöht werden. Viele UMF sind in Fußball- und weiteren Sportvereinen aktiv. Weitere Vereinsaktivitäten wurden nicht benannt.

**Aufenthaltserlaubnis** Die Erteilung einer Duldung für UMF mit dreimonatiger Befristung empfinden die Kinder und Jugendlichen, wie auch die Betreuer\*innen als Gängelung. Eine breite Mehrheit der befragten Fachkräfte würde UMF eine Aufenthaltserlaubnis bis zur Beendigung der Schul- und Ausbildung erteilen.

<sup>1</sup> Die vollständige Studie befindet sich zum Downloaden auf unserer Internetseite unter [www.paritaet-bw.de/](http://www.paritaet-bw.de/)  
Link: Initiative unbegleitete minderjährige Flüchtlinge.

<sup>2</sup> BAG LJÄ HE UMF 2014 (Vorwurf der Körperverletzung)

<sup>3</sup> Siehe Seite 13

# Aufenthaltserlaubnis für alle UMF!

## Ausländerrechtliche Einschränkungen

**Altersbestimmung** Zum Schutz des Kindeswohls muss neben dem Fehlen eines Sorgeberechtigten die Minderjährigkeit festgestellt werden. In verschiedenen Herkunftsstaaten der unbegleiteten Minderjährigen gelten unterschiedliche Volljährigkeitsalter. Beispielsweise ab 21 Jahren in Ägypten oder mit 20 Jahren in Thailand<sup>1</sup>. Da nach deutschem Gesetz das Heimatrecht vorgeht, sollte dieser Sachverhalt schon bei der Altersbestimmung Berücksichtigung finden. Die Inaugenscheinnahme obliegt dem zuständigen Jugendamt. Es gibt weder in Baden-Württemberg noch bundesweit Standards für die Altersfeststellung. Das Gremium zur Altersfestlegung sollte unabhängig sein und neben dem biologischen auch das soziale Alter betrachten.

**Ankunft und Legalisierung** Nach der Einreise in Baden-Württemberg werden unbegleitete minderjährige Kinder und Jugendliche, da sie Ausländer\*innen sind, auf folgende Arten legalisiert:

- *Aufenthaltsgestattung*, sofern ein Asylantrag gestellt wurde
- *Duldung*, sofern kein Asylantrag gestellt wurde
- *Duldung*, sofern der Asylantrag unanfechtbar abgelehnt worden ist
- *Aufenthaltserlaubnis*, sofern der Asylantrag bewilligt wurde

Die genannten Papiere bedeuten jeweils unterschiedliche Freiheits- und Handlungsspielräume für die UMF. Sowohl im Hinblick auf Bewegungs-, Bildungs-, sowie Beschäftigungsfreiheit können UMF je nach Papier verschiedenen Einschränkungen ausgesetzt sein<sup>2</sup>.

**Anerkennungsquote** Scheitert der Asylantrag, erhalten die Kinder und Jugendlichen eine Duldung. Hier am Beispiel Afghanistan, Somalia, Eritrea und Ägypten für die gesamte Bundesrepublik im Jahre 2014<sup>3</sup>:

<sup>1</sup> Nach BGBEG Art. 7 und Art. 24 (Einführungsgesetz Bürgerliches Gesetzbuch) geht das Heimatrecht vor und die Vormundschaft für diese Kinder und Jugendlichen muss bis zum Erreichen der Volljährigkeit gemäß Herkunftsland fortgeführt werden.

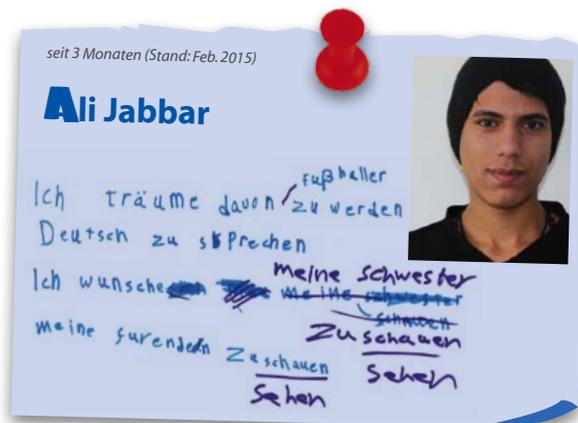
<sup>2</sup> Hier sollte man Rat und Unterstützung von ausländerrechtlichen Experten\*innen in Anspruch nehmen.

<sup>3</sup> Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Ref. 222: Statistische Daten zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen für 2014

Afghanistan:	> 16 J.: (387)	80% anerkannt
	< 16 J.: (100)	76% anerkannt
Somalia:	> 16 J.: (95)	67% anerkannt
	< 16 J.: (9)	67% anerkannt
Eritrea:	> 16 J.: (111)	98% anerkannt
	< 16 J.: (16)	100% anerkannt
Ägypten:	> 16 J.: (45)	2% anerkannt
	< 16 J.: (10)	10% anerkannt

Betrachtet man die Gesamtquote aller bundesweit eingereisten UMF im Jahre 2014, so liegt die Schutzquote bei 73 Prozent<sup>4</sup>. Die Quoten können sich je nach Herkunftsland von Jahr zu Jahr beträchtlich verändern. Zwischen 10 und 15 Prozent dieser UMF sind weiblich.

**Duldung** Viele UMF haben keinen Aufenthalt, sondern eine Duldung. Eine Duldung [AufenthG § 60 a Abs. (2)] ist die „vorübergehende Aussetzung der Abschiebung“. Kommt ein\*e unbegleitete\*r Minderjährige\*r mit gerade 15 Jahren nach Baden-Württemberg, so muss er/sie – ohne dass abgeschoben werden kann – bis zu seinem/ihrer 18. Lebensjahr zwölf Mal zur Ausländerbehörde, um seine/ihre Duldung zu verlängern. Ein Ausbildungsplatz ist ohne stabile Aufenthaltspapiere nicht möglich.



**Residenzpflicht** UMF, deren Asylantrag abgelehnt wurde oder die keinen Antrag gestellt haben, dürfen sich nur im Bezirk der Ausländerbehörde aufhalten. In Baden-Württemberg gibt es mehr Bezirke der Ausländerbehörden als Kreise. In der Praxis bedeutet das, dass ein UMF nicht mit seiner Mannschaft an einem Auswärtsspiel teilnehmen kann, weil es sich im Bezirk einer anderen Ausländerbehörde befindet. Bei mehreren Verstößen kann es bis zum Freiheitsentzug für ein Jahr kommen.

### Rechtliche Grundlagen

Die rechtliche Grundlage zur Gleichstellung von UMF ist im deutschen Grundgesetz, im SGB VIII, in verschiedenen EU-Richtlinien, der Europäischen Menschenrechtskonvention, dem Haager Minderjährigen-Abkommen, der Genfer Flüchtlingskonvention, sowie in der UN-Kinderrechtskonvention geregelt.

<sup>4</sup> Die Schutzquote umfasst Anerkennungen nach § 16a GG, Flüchtlingsschutz sowie internationalen und nationalen subsidiären Schutz (nach BAMF).

## Lösung

### Aufenthaltserlaubnis (AE) für alle UMF bis zur Beendigung der weiterführenden Schule, Ausbildung, etc. durch §§

- ▶ AE nach AufenthG § 7 (1) Satz 3: „Erteilung ohne vom Gesetz vorgesehenen Aufenthaltszweck“ unter Berücksichtigung des Sondergrundes zum Kindeswohl § 42 (SGB VIII). Das Vorliegen eines besonderen Grundes zum Schutz des Kindeswohls berührt die Ausführungen zu den Allg. Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz Artikel 7.1.3 nicht.
- ▶ AE nach AufenthG § 60 (7) Satz 1: „Erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben, oder Freiheit“ (Kindeswohl ist völkerrechtlich verankert)
- ▶ AE nach AufenthG § 25 (5): „Aufenthalt aus humanitären Gründen“, wenn Ausreise absehbar unmöglich und anschließend AufenthG § 25 (4) Satz 2: „im Falle einer außergewöhnlichen Härte“ um die Maßgabe der Mitwirkungspflicht außer Kraft zu setzen.

**Das Ausländerrecht bietet drei verschiedene Möglichkeiten für eine Erteilung der Aufenthaltserlaubnis an unbegleitete minderjährige Flüchtlinge.**



Am 12. Juni 2013 hat das Bündnis aus dem PARITÄTISCHEN, dem Deutschen Kinderschutzbund (DKSB), dem Flüchtlingsrat und der Arbeitsgemeinschaft Dritte Welt (AGDW) dem Innenministerium Baden-Württemberg das Rechtsgutachten vorgelegt, welches die Anwendung der zuvor genannten Paragraphen überprüft hat. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis: Die gesetzliche Grundlage zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für UMF ist gegeben.

## Schutzquote\* bei ausgewählten Haupt-Herkunftsländern im Jahr 2014

Jugendliche bis und einschließlich 17 Jahre		
Herkunftsland	Absolut	Schutzquote (%)
Afghanistan	487	79,1
Syrien, Arabische Republik	366	98,9
Eritrea	127	98,4
Somalia	104	67,3
Irak	88	86,4
Ägypten	55	1,8
Marokko	32	3,1
Pakistan	31	25,8
Äthiopien	30	46,7
Serbien	26	7,7
Guinea	16	56,3
Algerien	16	12,5
Mazedonien	13	0,0
Iran, Islamische Republik	13	84,6
Albanien	11	27,3
Bosnien und Herzegowina	9	0,0
Bangladesch	9	11,1
Kosovo	8	0,0
Russische Föderation	8	25,0
Angola	5	100,0
Gambia	4	0,0
Tunesien	4	0,0
Armenien	4	25,0
Mali	3	33,3
Libanon	3	0,0
Türkei	3	33,3
Sri Lanka	3	66,7
Kongo, Dem. Republik	3	100,0
Nigeria	2	100,0
Libyen	2	0,0

Jugendliche bis und einschließlich 17 Jahre		
Herkunftsland	Absolut	Schutzquote (%)
Kamerun	2	50,0
Benin	2	50,0
Senegal	2	0,0
Indien	2	0,0
Ghana	1	0,0
Kenia	1	100,0
Mosambik	1	100,0
Burkina-Faso	1	100,0
Guinea-Bissau	1	0,0
Tschad	1	0,0
Uganda	1	100,0
Haiti	1	0,0
Kolumbien	1	0,0
Aserbaidshan	1	100,0
Myanmar	1	100,0
Vietnam	1	0,0
Kongo	1	0,0
Sudan (ohne Südsudan)	1	100,0
Jemen	1	100,0
Georgien	1	0,0

\* Anteil an Flüchtlingen, deren Asylbegehren wegen politischer Verfolgung, der Flüchtlingskonvention, subsidiärem Schutz oder einem Abschiebehindernis bewilligt wurde. Sie erhalten eine Aufenthaltserlaubnis mit Befristungen von 12 bis 36 Monaten. Sie haben somit keine unbefristete Sicherheit oder Perspektive.

# Aufnahme von UMF nach SGB VIII – Jugendhilfe

## Ausgangslage

Eine bedarfsgerechte Inobhutnahme und eine darauffolgende angemessene Unterbringung in Baden-Württemberg sind für UMF nicht flächendeckend gewährleistet. Sozial- und Jugendämter sowie Jugendhilfeträger sind nicht immer hinreichend auf UMF vorbereitet.

Ein vom Leistungsträger und vom zuweisenden Amt unabhängiges Gremium zur Inaugenscheinnahme der UMF ist in Baden-Württemberg nicht gewährleistet.

## Forderungen

- 1** Einheitliche Qualitätsstandards im Umgang mit UMF in Baden-Württemberg:
  - Unabhängiges Gremium zur Inaugenscheinnahme
  - auf UMF spezialisierte Vormund\*innen
  - Erfüllen formaler Inobhutnahme-Bedingungen (Fristen bei Kostenerstattung und Bestellung des Vormunds)
  - Feststellung des bedarfsgerechten und geeigneten Hilfebedarfs

- 2** Einheitlicher Zugang für UMF über § 42 SGB VIII in die Inobhutnahme und die anschließenden bedarfsgerechten und geeigneten stationären Hilfen zur Erziehung an verschiedenen Standorten in Baden-Württemberg.

- 3** Die Kreise in Baden-Württemberg einigen sich auf das Errichten von weniger als 44 Aufnahmestellen nach § 69 (4) SGB VIII<sup>1</sup>, um die Professionalität an einigen Standorten zu Gunsten der UMF zu erhöhen.

- 4** Diese Aufnahmestellen sind keine Spezialeinrichtungen. Die Standorte sind Kompetenznetzwerke, die schon heute im Sinne von good practice arbeiten oder die z.T. noch ausgebaut werden müssen. Dort finden sich ideale Inobhutnahmebedingungen, um, entsprechend der Bedarfe dieser besonderen Personengruppe, die Kinder und Jugendlichen adäquat aufnehmen zu können. Unter

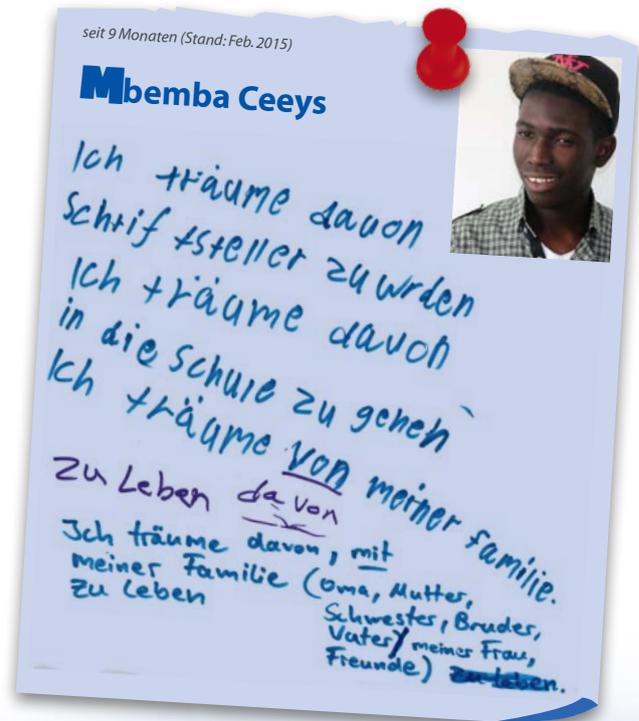
<sup>1</sup> SGB VIII § 69 (4): Mehrere örtliche Träger und mehrere überörtliche Träger können[, auch wenn sie verschiedenen Ländern angehören,] zur Durchführung einzelner Aufgaben gemeinsame Einrichtungen und Dienste errichten.

diesen Voraussetzungen kann das Potenzial des UMF genutzt, seine Perspektive ausgebaut und eine positive Zukunftsprognose für den Jugendlichen entwickelt werden.

**Nutzen der Kompetenznetzwerke**

Kompetenznetzwerke umfassen die optimale Kooperation zwischen Sozialamt / Jugendamt (Kreis), Jugendhilfeträger, Familiengericht, Ausländerbehörde, Polizei und weiteren beteiligten Akteuren\*innen. Aufgrund unterschiedlicher lokaler Gegebenheiten können nicht alle 44 Kreise ein solches Netzwerk mit der spezifischen Kompetenz zu UMF vorweisen, zumal nicht alle Kreise über einschlägige Erfahrungen verfügen. Deshalb sollte sich die Aufnahme von UMF an den Standorten abspielen, wo Kompetenznetzwerke bereits bestehen oder im Ausbau begriffen sind. Hier bieten sich Kreise an, die gute Erfahrungen mit UMF gemacht haben.

***Nur so kann eine optimale Versorgung der UMF in Zukunft für Baden-Württemberg garantiert werden.***



**Good practice-Netzwerkmodell**

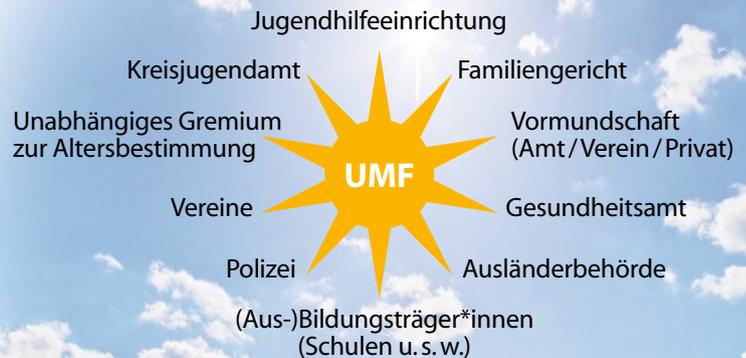


Schaubild benennt die wichtigsten Akteure\*innen, die ein Netzwerk haben sollte. Darüber hinaus können weitere Akteure\*innen beteiligt werden.

## **D**er Vormundschaftsverein – was sind die Vorteile?

*Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge haben einen größeren Hilfebedarf als deutsche Mündel. Vormundschaftsvereine nehmen sich dieser Zielgruppe in besonderer Weise an. Marlene Seckler, Fachreferentin für Migration beim PARITÄTISCHEN, sprach darüber mit Jama Maqsudi, stellvertretender Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft Dritte Welt (AGDW) e.V. Stuttgart und Fachgruppenvorsitzender des PARITÄTISCHEN Baden-Württemberg im Bereich Migration.*

### Welche Berührungspunkte haben Sie mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen?

Seit 13 Jahren führt die AGDW in Stuttgart einen Vormundschaftsverein, der sich auf unbegleitete minderjährige Flüchtlinge spezialisiert hat. Im Vergleich zu deutschen Mündeln benötigt die Betreuung bei minderjährigen Flüchtlingen zusätzlich ausländerrechtliche und interkulturelle Kenntnisse. Manche Mündel sind traumatisiert. Dies muss erkannt und adäquat versorgt werden.

### Was genau macht der Verein und welches Ziel verfolgt er?

Der Vormundschaftsverein unterstützt Kinder und Jugendliche in ihrer neuen Umgebung und begleitet sie rechtlich, schulisch sowie beruflich. Wir helfen ihnen, eine Perspektive zu entwickeln. Die drei Hauptamtlichen des Vormundschaftsbüros verfügen über spezialisierte Kenntnisse, um die Kinder und Jugendlichen während ihrer Entwicklungsphase zur Selbstständigkeit zu begleiten. Im Moment betreut unser Verein zirka 100 unbegleitete Kinder und Jugendliche.

### Wie finanziert sich der Verein?

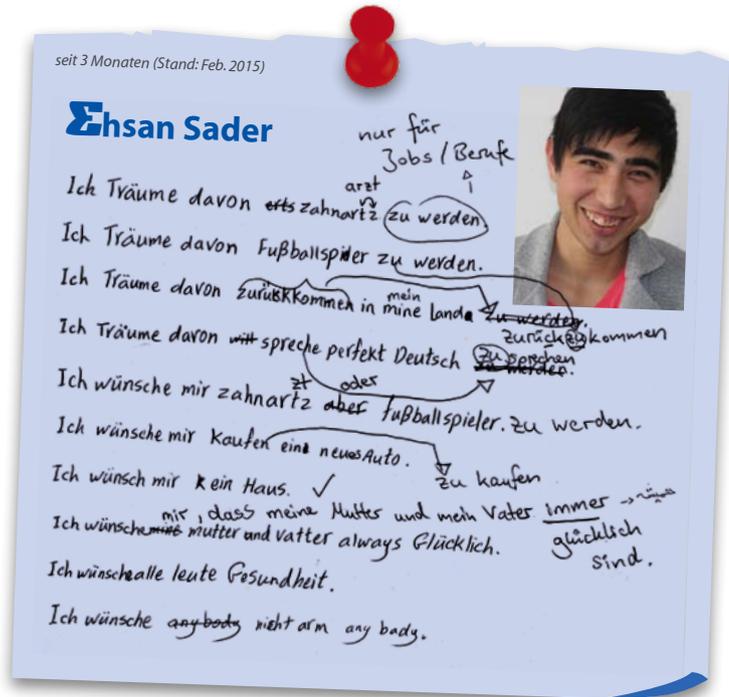
Anfänglich haben wir uns aus Eigenmitteln finanziert. Da unser Projekt jedoch so erfolgreich war und städtische Vormund\*innen dadurch entlastet wurden, konnten wir die Kommune zügig von einer Übernahme des Konzeptes überzeugen und wurden dann als freier Träger mit der Umsetzung beauftragt.

Das Jugendamt hat aber doch selbst sogenannte Amtsvormund\*innen. Weshalb bezahlt die Stadt lieber spezialisierte Vormundschaften?

Amtsvormund\*innen werden erstens mit den Hilfebedarfen bei Flüchtlingsmündeln, die ich schon beschrieben habe, quantitativ überfordert. Sie betreuen ohnehin schon bis zu 50 deutsche Mündel. Ein Vormundschaftsverein entlastet das Jugendamt maßgeblich und orientiert sich an Jugendhilfe-Standards. Zweitens favorisiert die Gesetzgeberin private und Vereinsvormund\*innen. Dadurch verspricht sie sich intensivere und stringendere Begleitung<sup>1</sup>.

Weshalb gibt es nicht mehr Vereinsvormundschaften in Baden-Württemberg?

Die Vorteile sind noch nicht bekannt. In Freiburg hat das Jugendhilfswerk letztes Jahr einen Vormundschaftsverein gegründet, der schon die ersten Mündel betreut.



Marlene Seckler im Gespräch mit Jama Maqsudi.

<sup>1</sup> (§ 53 SGB VIII)



www.michael-gemeinschaft.de

## Neue Anforderungen an die Jugendhilfe

*Chris Chalk, Einrichtungsleiter der Michael-Gemeinschaft Schweigmatt e.V. in Schopfheim-Schweigmatt, betreut seit zehn Jahren unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Seit 2012 werden es jedes Jahr mehr.*

Herr Chalk, 2014 haben Sie über 100 Kinder und Jugendliche aus dem Ausland nach Inobhutnahme aufgenommen. Erinnern Sie sich noch an Ihren ersten unbegleiteten Minderjährigen?

Unsere Arbeitsweise hat sich Anfang des 21. Jahrhunderts darauf spezialisiert, bei Akut- und Notaufnahmen im Einzelfall lösungsorientiert und flexibel zu reagieren. Damals hatten wir den Einstieg in wohnortnahe und regionale Hilfen gerade erst gemeistert. Kriseninterventionstätigkeit war und ist in der Arbeit zentral integriert. Als uns 2005 dann die Anfrage erreichte, einen unbegleiteten minderjährigen Algerier aufzunehmen, war das zuerst Neuland.

Von einem UMF auf 100 pro Jahr ist ein großer Schritt. Welche Entwicklung haben Sie genommen?

Das ging nicht auf Anhieb. Erst wieder 2008 kam ein schwertraumatisierter afghanischer Jugendlicher. Heute macht er eine Ausbildung als Mechatroniker bei BMW. Aufgrund der steigenden Zahlen von

Minderjährigen haben wir Mitte 2013 auf Anfrage des Landkreises Lörrach einen Konzeptentwurf geschrieben. Aufgrund der gesetzlichen Änderungen und der wachsenden Erfahrungen wird das Konzept ständig fortgeschrieben.

Welche neuen Anforderungen haben sich in Ihrer Einrichtung durch die Inobhutnahme und die Anschlusshilfen für UMF ergeben?

Ende 2014 haben wir 18 Inobhutnahmen und 32 zum Teil inzwischen volljährig gewordene Personen in den Anschlüssen zur Erziehungshilfe betreut. Aufnahmen haben wir doppelt so viele. Für die Übrigen wird dann ein Platz in einer anderen Einrichtung gesucht. Diese Kinder und Jugendlichen haben hohe Ziele. Sie wollen lieber gestern als heute die deutsche Sprache lernen, eine Ausbildung machen, arbeiten und eine Familie gründen. Manche lernen zum ersten Mal lesen und schreiben und hoffen auf Lehrstellen. Trotz Traumatisierung sind deren Wille und deren Fleiß überwältigend.

## Woher kommen diese Traumatisierungen?

Wir kennen Fluchtreisen zwischen fünf Monaten und sechs Jahren. Die kurzen aber heftigen Bootsdramen sind oft das Finale von jahrelangen Vertreibungen, Gewalt-, Trennungs- und Verlusterlebnissen. Erfahrungen der Gewalt und Misshandlung (z.B. Kindermilzdeserteure und Gefängnisse) sind dunkle Kapitel, die mit Hunger, Durst, Schlägen, Tod von Weggenossen und Angst in Verbindung gebracht werden. Zusätzlich machen viele Kinder sich Sorgen um die eigene Familie. Sie haben Erwartungen und Hoffnungen genauso wie auch Erfüllungsverpflichtungen und Überlebensstrategien.

## Wenn die Traumatisierungen erkannt sind und behandelt werden, ist dann alles gut?

Wenn es so einfach wäre. Zwar kann die Jugendhilfe viel leisten, das sind aber lange Wege. Beim Clearing kommen neben den psychischen auch ernsthafte physische Verletzungen oder Krankheiten zum Vorschein. Menschliche Zuwendung, Gesundheitsvorsorge und Hygiene müssen im Zeitraum der Erfassung der Identität zum Tragen kommen. Ohne Dolmetscher\*innen, die z.B. aus Frankfurt anreisen müssen, geht oft gar nichts. Gibt es Verwandte in Deutschland oder in Europa? Ist der junge Mensch doch volljährig? Ist er sonst wo in Europa erfasst? Bis der Beschluss des Familiengerichts



Foto: Michael-Gemeinschaft

zur Vormundsbestellung vorliegt, vergehen oft Wochen. Die spezialisierte Sozialdienstfachkraft, unser Landkreisteam von Amtsvormund\*innen und die Kinderklinik zur ausführlichen Grunduntersuchung arbeiten eng und gut mit uns zusammen. Ausländerbehörde und Polizei gehören auch zur guten Kooperation, weil junge Volljährige verunsichert sind. Die Aufenthaltsfragen und die Altersfeststellung ergeben sich rein aus den Maßgaben des Ausländerrechtes. Mit dem SGB VIII hat das nichts zu tun.

## Was propagieren Sie in Ihrem Konzept zum jugendgerechten Umgang mit UMF?

UMF brauchen sofort einen zuersichtlichen Orientierungsrahmen, um die eigene Flucht für sich beenden und sich auf Anforderungen einlassen zu können. Hierzu gehört Sofortbeschulung. Erst dann können weitere Schritte, Ortsveränderungen mit neuen Bezugspersonen mitgetragen werden. Wichtig sind Vertrauens- und Autoritätsbeziehungen, ein therapeutischer Blick auf die Einzelsituation, Halt durch klare Strukturen, ethnisch-kulturelles Hintergrundwissen und ausländerrechtliche Beratung sowie fremdsprachliche oder non verbale Kommunikation. UMF brauchen echte Hilfestellungen. Wir meinen, dass jeder junge Mensch diese verdient hat.

# 10 gute Gründe für ...

2013 sind 517<sup>1</sup> unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) nach Baden-Württemberg eingereist. UMF sind Kinder und Jugendliche, die vor Erreichen der Volljährigkeit ohne Sorgeberechtigte einreisen. Der PARITÄTISCHE Baden-Württemberg hat zur Vereinheitlichung und Gewährleistung der Anwendung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) auf unbegleitete minderjährige Flüchtlinge ein Konzept zum Ausbau von Kompetenznetzwerken in Baden-Württemberg erarbeitet. Hier 10 gute Gründe zur Vorlage in den Kreisen, um für mehr Chancengleichheit für UMF zu werben:

seit 3 Monaten (Stand: Feb. 2015)

## Mohammad Rezaei



Ich träume davon:  
Musiker  
MUSIC zu werden

Ich träume davon: Koch zu werden  
Ich träume davon: in die Schule zu gehen  
Ich träume davon: Boxer zu werden

DU träumst davon: Menschen helfen

Ich träume davon: zu können.

gut Deutsch zu sprechen

Ich träume davon: mein firmo zu werden

## 1 Verantwortung zum Kindeswohl.

Kindern und Jugendlichen ohne Sorgeberechtigte eine altersgerechte Entwicklung durch Inobhutnahme und anschließende Hilfen zur Erziehung ermöglichen. Dies gilt nicht nur für alle Kinder und Jugendlichen, sondern auch für unbegleitete minderjährige Flüchtlingskinder. (Grundgesetz; SGB VIII; EU-Menschenrechtskonvention; verschiedenen europäische Richtlinien; UN-Kinderrechtskonvention; Genfer Flüchtlingskonvention)

## 2 Pflicht zur humanitären Aufnahme.

Die Flucht aus Krisengebieten ist existentiell motiviert. Ob Kinder ihre Familie verlieren und flüchten, oder ob die Familie ihre Kinder wegschickt, um in der unbekanntenen Ferne ein neues Leben zu finden: Die Kinder tun dies nicht freiwillig. Der Leidensdruck ist groß, da die Fluchtwege unsicher sind und traumatische Erlebnisse mit sich bringen.

<sup>1</sup> Statistisches Landesamt: Kinder- und Jugendhilfe-Statistik 2013

### **3 Chance auf eigene Zukunft.**

Chancengleichheit für UMF ist nicht gegeben. Alle UMF erleben massive Einschränkungen durch ausländerrechtliche Hindernisse. Die Vorschriften betreffen ihren Aufenthalt, oder den Radius, in dem sie sich bewegen dürfen. Den deutschen Kindern und Jugendlichen gegenüber sind sie benachteiligt. Eine Perspektive zu entwickeln ist hier schwierig.

### **4 Positive Impulse in den Jugendhilfeeinrichtungen.**

Wohngruppen, in denen UMF sich integriert haben und integriert wurden, profitieren von diesen Kindern und Jugendlichen. Sie stecken die anderen durch ihre große Motivation, in Baden-Württemberg eine Zukunft zu entwickeln, an. Sie haben Pläne und verfolgen diese mit Fleiß und Ehrgeiz.

### **5 Planungssicherheit in den Kreisen.**

Mit der Etablierung von Kompetenznetzwerken zum altersgemäßen Umgang mit UMF verfolgen wir zwei Ziele. Erstens die Festigung und den Ausbau des Fachwissens zu UMF in

weniger als 44 Kreisen. Zweitens werden die Zugangszahlen kalkulierbarer. Die Anrechnung auf die Erwachsenenquote lässt die Gesamtzahlen nicht steigen.

### **6 Kostenerstattung durch das Land.**

Nach §89d (SGB VIII) werden bei Einhaltung der Fristen zur Einbestellung des/der Vormund\*in und der Inobhutnahme sämtliche Kosten für die Inobhutnahme und einen darauffolgenden Hilfebedarf durch das zuständige Bundesland erstattet. Dies gilt auch bei einer Fortschreibung des Hilfebedarfs durch §41 (SGB VIII).

### **7 Demografischen Wandel vor Ort abmildern.**

Wir werden bunter, älter, weniger. Die Gesellschaftsdebatten zu Kinderlosigkeit, Überalterung, Armutsrente und „Wer soll das bezahlen?“ reißen nicht ab. Obwohl regional sehr unterschiedlich, braucht Baden-Württemberg Nachwuchs. UMF sind jung, ambitioniert und wollen Perspektive.



### 8 UMF sind künftige Fachkräfte.

Neben dem und durch den demografischen Wandel klagt die Wirtschaft über Fachkräftemangel. In ländlichen Regionen werden Auszubildende gesucht, häufig in handwerklichen Berufen. In bspw. Bäckereien, Metzgereien und Schreinerbetrieben werden händeringend Auszubildende gesucht. UMF wollen eine Ausbildung absolvieren, einen Beruf ergreifen.

### 9 Investition in unsere Zukunft.

Die Kosten der Jugendhilfe für einen UMF werden vom zuständigen Bundesland bezahlt. Mit 18 endet die Jugendhilfe meist. Obwohl wir in die Kinder und Jugendlichen jugendgerecht investieren, lassen wir sie bei Volljährigkeit fal-

len. Deutsche Kinder verlassen den elterlichen Haushalt mit durchschnittlich 23 Jahren. UMF werden zumeist mit 18 Jahren aus der Jugendhilfe entlassen.

### 10 Initiatoren der Vielfalt.

Ein Teil der UMF zeichnet sich in erstaunlicher Weise dadurch aus, dass er innerhalb von 2 bis 3 Jahren die Sprache perfekt erlernt und erfolgreich die Haupt-, die Realschule oder das Gymnasium besucht. Oder mit 16 Jahren eingereist einen wohlwollenden Arbeitgeber findet und eine Ausbildung absolviert, ohne anfangs die Sprache zu können. Diese jungen Menschen setzen ein positives Gegenbild zum gängigen Vorurteil.

# Handlungsempfehlungen<sup>1</sup> zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen

## Inhaltsverzeichnis

- A) Informationspflichten
- B) Inobhutnahme (Erstkontakt)
- C) Erstbefragung
- D) Alterseinschätzung
- E) Festlegung des Geburtsdatums nach Alterseinschätzung
- F) Festgestellte Volljährigkeit
- G) Bestätigte Minderjährigkeit
- H) Ergänzungspflegschaft
- I) Vormundschaft nach Umverteilung
- J) Hilfeplan
- K) Gesundheitsfürsorge
- L) Kostenerstattung
- M) Datenschutz

## A) Informationspflichten

Ist ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet in das Bundesgebiet eingereist, so hat das örtliche Jugendamt die Verpflichtung zur Inobhutnahme gem. § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB VIII. Die betroffene Stelle, wo sich der unbegleitete minderjährige Flüchtling meldet, muss also unverzüglich das örtlich zuständige Jugendamt einschalten. Außerdem schreibt § 42 Abs. 3 S. 4 SGB VIII vor, dass das Jugendamt in jedem Fall der Inobhutnahme des unbegleitet eingereisten Kindes oder Jugendlichen unverzüglich die Bestellung eines/einer Vormund\*in oder Pflegers\*in zu veranlassen hat. Des Weiteren beantragt das Jugendamt beim Familiengericht innerhalb von drei Werktagen die Feststellung des Ruhens der elterlichen Sorge und stellt die Krankenhilfe als Bestandteil der Inobhutnahme sicher.

## B) Inobhutnahme (Erstkontakt)

Vorausgesetzt das Kind oder der/die Jugendliche ist ausländisch, minderjährig und nicht in Begleitung von Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten, so erfolgt die Inobhutnahme

<sup>1</sup> Die vorliegenden Handlungsempfehlungen entstanden in Zusammenarbeit mit Mitgliedsorganisationen des PARITÄTISCHEN Baden-Württemberg aus den Bereichen Jugendhilfe und Flüchtlingshilfe sowie in Anlehnung an die Verfahrensschritte der Stadt Stuttgart zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen und in Anlehnung an die Handreichung zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Nordrhein-Westfalen, beide vom März 2013.

seit 3 Monaten (Stand: Feb. 2015)

## Amir Sultan

Ich träumt davon Music zu werden.  
 Ich träumt davon Koch zu werden.  
 Ich träumt davon in die schule zu gehen.  
 Ich träumt davon gut Deutsch zu sprechen.  
 Ich träumt davon <sup>sehr</sup> viele Bruder zu werden.



zwingend beim Jugendamt. Die Inobhutnahme (zugleich Erstkontakt) erfolgt in der vom Jugendamt festgelegten Inobhutnahmestelle. Dort wird die Inobhutnahme durchgeführt.

### **E) Erstbefragung**

Das Jugendamt überprüft unter Beteiligung eines/einer unabhängigen, kompetenten, muttersprachlichen oder staatlich zertifizierten Dolmetschers\*in die Voraussetzungen für eine Inobhutnahme (siehe B).

### **U) Alterseinschätzung**

Das Jugendamt hat im Wege der Amtsermittlung (§20 Abs. 1 SGB X) zu prüfen, ob der/die Betreffende tatsächlich noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat. Dabei darf nicht außer Acht gelassen werden, dass das Volljährigkeitsalter des Herkunftslandes Vorrang hat<sup>2</sup>. Das heißt, dass Vormundschaft und damit Jugendhilfe bis zur Volljährigkeit gemäß Herkunftsland begonnen und fortgeführt werden

müssen<sup>3</sup>. Das Jugendamt benachrichtigt die Kommission zur Alterseinschätzung oder veranlasst die Überlassung der Entscheidung an das Familiengericht. Soweit möglich soll die Alterseinschätzung innerhalb einer Woche stattfinden.

Die Zusammensetzung der Kommission sollte durch verschiedene unabhängige und kompetente Interessensvertreter\*innen erfolgen. Jedes Mitglied bestimmt eine ständige Vertretung in seinem Bereich, damit die Durchführung der Beweismittel-erhebung gesichert ist. Es ist zwingend ein/eine Dolmetscher\*in einzusetzen, da die Aussagen der jungen Menschen schriftlich zu fixieren sind. Das Protokoll über die Alterseinschätzung muss den fallzuständigen Bereichen zur weiteren Bearbeitung übergeben werden. Die zuständige Ausländerbehörde erhält gemäß § 87 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 3 AufhG nur das Ergebnis der Altersbestimmung. Die Erkenntnislage zum Zeitpunkt der Hilfestellung ist maßgeblich. Eine später festgestellte Volljährigkeit macht die Hilfestellung bis zu diesem Zeitpunkt nicht rückwirkend rechtswidrig.

Die Mitteilung zur geprüften Minderjährigkeit an das Familiengericht sollte unverzüglich, spätestens nach drei Werktagen erfolgen, damit Kostenerstattungsansprüche nicht verloren gehen. Eine Inob-

<sup>2</sup> BGBEG Art. 7 und 24: Geschäftsfähigkeit, also Volljährigkeit

<sup>3</sup> OLG München, 08.06.2009 - 31 Wx 62/09, 31 Wx 62/09: Volljährigkeit richtet sich nach Heimatstaat (HKL)

hutnahme ist nur rechtmäßig, sofern unverzüglich gemäß § 42 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII eine Entscheidung des Familiengerichts über die Erforderlichkeit der Maßnahme herbeigeführt wird.

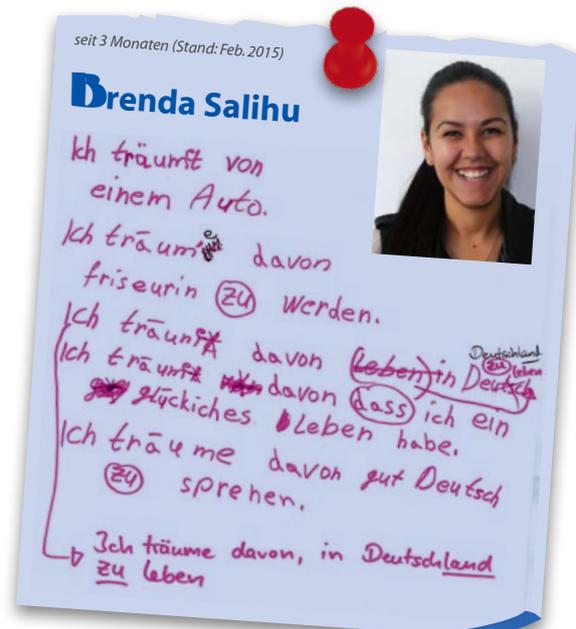
### **E) Festlegung des Geburtsdatums nach Alterseinschätzung**

Wird ein Geburtsdatum vom Kind oder Jugendlichen genannt und geht die Kommission von einem anderen Geburtsjahr aus, sollte zumindest der vom Kind oder Jugendlichen angegebene Geburtstag und -monat für die Leistungsgewährung übernommen werden. Erfolgt die Alterseinschätzung mangels zuverlässiger Nachweise durch das Jugendamt, ist vom spätest möglichen Geburtsdatum (31.12.) des zugrunde gelegten Geburtsjahres auszugehen<sup>4</sup>.

Die Alterseinschätzung der Kommission ist leistungsrechtlich maßgeblich. Kommt aber das Familiengericht im vormundschaftsrechtlichen Verfahren zu einem anderen Ergebnis als die Alterseinschätzungskommission und sind die Gründe dafür nachvollziehbar, ist pflichtgemäß zu ermitteln, ob eine neue Bewertung des Sachverhalts eine Revision der Alterseinschätzung rechtfertigen.

Ist sich die Kommission bei der Alterseinschätzung nicht endgültig einig, so muss das Familiengericht eingeschaltet werden.

Wurde eine Jugendhilfeleistung – aufgrund der Alterseinschätzung – abgelehnt und sind die jungen Menschen mit dem Ergebnis der Alterseinschätzung nicht einverstanden, können sie Rechtsmittel erst gegen die Einstellung der Jugendhilfe und nicht gegen die Alterseinschätzung einlegen. Eine erneute Überprüfung des Alters kann veranlasst werden, sofern hierzu neue Tatsachen bekannt werden.



<sup>4</sup> UMF – verbindliche Verfahrensschritte – Vorlage des Jugendamts der Stadt Stuttgart, vom März 2013

Das Ergebnis der Alterseinschätzung wird dem Familiengericht zugeschickt. Das Gericht wird ferner darüber in Kenntnis gesetzt, wenn wegen der Volljährigkeit die Inobhutnahme beendet werden muss.

### **F) Festgestellte Volljährigkeit**

Weder die Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII noch die Hilfen zur Erziehung §§ 27 ff SGB VIII müssen ab festgestellter Volljährigkeit beendet werden. Soweit noch ein entsprechender Hilfebedarf besteht und gleichzeitig die Voraussetzung der Minderjährigkeit entfallen ist, kann weiterhin Jugendhilfe gewährt werden. Unabhängig vom Alter (Minderjährigkeit oder Volljährigkeit) muss eine jugendhilferechtliche Maßnahme immer dann gewährt werden, wenn ein festgestellter jugendhilferechtlicher Bedarf besteht. Demnach kann auch eine Hilfe für junge Volljährige in Betracht kommen, sofern die Voraussetzungen nach § 41 SGB VIII und § 6 SGB VIII erfüllt sind.

### **G) Bestätigte Minderjährigkeit**

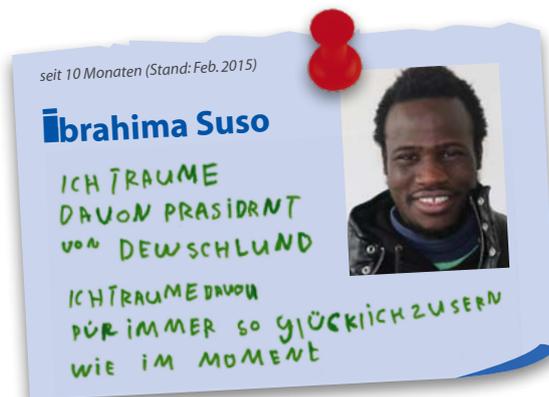
Die minderjährigen Flüchtlinge erhalten weiter Jugendhilfe. Zunächst als Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII und anschließend Hilfe zur Erziehung gemäß §§ 27 ff SGB VIII in einer Jugendhilfeeinrichtung der jeweiligen Schwerpunktträger.

### **H) Ergänzungspflegschaft**

Im Hinblick auf die teils massiv in die Entwicklung des Kindes oder der/des Jugendlichen eingreifenden ausländerrechtlichen Einschränkungen empfiehlt es sich beim Familiengericht aufgrund der Vielschichtigkeit des Ausländerrechts eine Ergänzungspflegschaft zu beantragen. Vormund\*innen empfinden die Ergänzungspflegschaft in der Regel als Unterstützung, da sie selbst keine ausländerrechtlichen Kenntnisse vorweisen müssen. Darüber hinaus entstehen der/dem Minderjährigen durch eine Ergänzungspflegschaft keine rechtsanwaltlichen Kosten. Diese Kosten muss das Familiengericht übernehmen.

### **I) Vormundschaft nach Umverteilung**

Wird ein unbegleiteter minderjähriger Jugendlicher einem örtlichen Jugendamt außerhalb der bisherigen Kreiszuständigkeit zugewiesen, muss ein/eine neue\*r Vormund\*in bestellt werden. Sobald der Wohnortwechsel des Kindes oder des Jugendli-



chen dem örtlichen Jugendamt bekannt ist, muss unverzüglich ein/eine Vormund\*in bestellt werden, um diese/diesen angemessen und frühzeitig in die Hilfebedarfe des Kindes oder der/des Jugendlichen einbeziehen zu können.

### J) Hilfeplan

Nach Inobhutnahme erfolgt die Erstellung eines Hilfeplans. Die Leistungsgewährung erfolgt grundsätzlich über die Wirtschaftliche Jugendhilfe. Die unbegleiteten Minderjährigen erhalten die gemäß §§ 27 ff SGB VIII notwendigen Leistungen. Sobald der betreffende Minderjährige im Rahmen von Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung vollstationär untergebracht ist, gelten die Sonderaufwendungen als Annex-Leistungen der Jugendhilfe.

### K) Gesundheitsfürsorge

Für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Hilfe zur Erziehung (§§33 – 35a, SGB VIII) ist nach § 40 SGB VIII Krankenhilfe zu leisten. Für den Umfang der Hilfe gelten die §§ 47 bis 52 des Zwölften Buches entsprechend. Krankenhilfe muss den im Einzelfall notwendigen Bedarf in voller Höhe befriedigen. Zahlungen und Eigenbeteiligungen sind vom Jugendamt zu übernehmen. Das Jugendamt kann in geeigneten Fällen die Beiträge für eine freiwillige Krankenversicherung übernehmen, soweit sie ange-



messen sind. Die Beantragung einer Versicherungskarte erfolgt über die wirtschaftliche Jugendhilfe beim Jugendamt bzw. beim Sozialamt. Dies gilt auch in Fällen von Trauma-Behandlungen.

### L) Kostenerstattung

Kosten, die ein örtlicher Träger aufwendet, sind vom Land zu erstatten, wenn erstens innerhalb eines Monats nach der Einreise eines jungen Menschen Jugendhilfe gewährt wird und zweitens sich die örtliche Zuständigkeit nach dem tatsächlichen Aufenthalt dieser Person oder nach der Zuweisungsentcheidung richtet (§ 89d Abs. 1 SGB VIII). Gemäß § 69 Abs. 4 können mehrere örtliche Träger und mehrere überörtliche Träger zur Durchführung einzelner Aufgaben gemeinsame Einrichtungen und Dienste errichten.

## M) Datenschutz

Datenübermittlungsbefugnisse ergeben sich nicht aus der Strafprozessordnung oder aus dem Strafgesetzbuch, sondern nur aus den Regelungen des SGB VIII und SGB X. Nach den §§ 68 und 73 Abs. 1 SGB X ist eine Übermittlung von Sozialdaten nur dann zulässig, soweit sie zur Durchführung eines Strafverfahrens wegen eines Verbrechens oder wegen einer sonstigen Straftat von erheblicher Bedeutung erforderlich sind. Verbrechen sind rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht sind. Sonstige Straftaten im Sinne des § 73 Abs. 1 SGB X sind Vergehen, die – nach dem Wortlaut der Vorschrift – in ihrem Unrechtsgehalt einem Verbrechen sehr nahe kommen. Anfragen bei denen der Datenschutz tangiert sein könnte (auch telefonische Anfragen) insbesondere von den Polizeibehörden, den Staatsanwaltschaften und den Gerichten zur Übermittlung von personenbezogenen Daten, sind generell an die zuständige Abteilungsleitung weiterzuleiten.

seit 3 Monaten (Stand: Feb. 2015)

### Arijeta Bajra



Ich träume davon ein schönes Zuhause zu haben.  
 Ich träume davon gut Deutsch zu sprechen.  
 Ich träume davon eine schöne Mutter zu sein.  
 Ich träume davon, dass ich ein glückliches Leben mit meiner Familie habe.  
 Ich träume davon, einen guten Job zu finden. ✓

seit 3 Monaten (Stand: Feb. 2015)

### Mohammad Zaid Bin Mohammad Shah



Ich träume davon Pilot zu werden  
 Ich träume davon in die Schule in Deutschland  
 Ich träume davon Fußballer zu werden  
 Ich wünscht sich ein Haus  
 Ich träume haben ein Büro  
 Ich träume haben ein Auto Ferrari  
 Ich träume leben x  
 Ich träume haben schönes Arbeit  
 Ich träume glücklich liebe haben /dass ich ein glücklich-  
 liebe haben.



## Zugang zu Bildung

Obwohl das Recht auf Bildung in der UN-Kinderrechtskonvention und in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 umfassend festgeschrieben ist, werden minderjährige Flüchtlinge beim Zugang zum deutschen Bildungssystem mit hohen Hürden oder gar Ausschluss konfrontiert.

### UN-KRK: Artikel 28

*[Recht auf Bildung, Schule; Berufsausbildung]*

- (1)** Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Bildung an; um die Verwirklichung dieses Rechts [...] zu erreichen, werden sie insbesondere
- b.** die Entwicklung [...] der weiterführenden Schulen allgemeinbildender und berufsbildender Art fördern, sie allen Kindern verfügbar und zugänglich machen und geeignete Maßnahmen wie die Einführung der Unentgeltlichkeit und die Bereitstellung finanzieller Unterstützung bei Bedürftigkeit treffen;
  - d.** Bildungs- und Berufsberatung allen Kindern verfügbar und zugänglich machen;
  - e.** Maßnahmen treffen, die den regelmäßigen Schulbesuch fördern und den Anteil derjenigen, welche die Schule vorzeitig verlassen, verringern;

Besonders bei den Jugendlichen über 16 Jahren stellt der Zugang zu Bildung eine große Schwierigkeit dar. Während bis zu 16-jährige Jugendliche für gewöhnlich noch eingeschult werden, haben die 17-Jährigen kein Recht mehr auf Beschulung in den üblichen Regelschulen. Schon 16-Jährigen wird mancherorts der Zugang genommen, wenn sie Ende des Schuljahres einreisen und dann schon 16 ein halb sind. In solchen Fällen wird damit argumentiert, dass die Minderjährigen ja sowieso demnächst 17 Jahre alt würden. Die Schulpflicht gilt in Baden-Württemberg bis zum 16. Lebensjahr und muss innerhalb von sechs Monaten umgesetzt werden<sup>1</sup>.

Danach folgt eine Berufsschulpflicht. An den Berufsschulen gibt es keinen speziellen Deutschunterricht für sogenannte Quereinsteiger. Somit haben die 16- bis 17-jährigen Jugendlichen kaum eine Möglichkeit, gute Deutschkenntnisse zu erwerben<sup>2</sup>.

<sup>1</sup> Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) vom 1. August 1983, aktuellste Fassung zum 30.04.2014, Auszug § 72, 7. TEIL Schüler, A. Schulpflicht § 72 [Schulpflicht, Pflichten der Schüler]

<sup>2</sup> Siehe unser Thema Sprachkurs, Seite 34

<sup>3</sup> Beschäftigungsverordnung (BeschV)

<sup>4</sup> Vielen UMF wird auf ihrem Weg nach Deutschland geraten, die eigene Identität zu vertuschen, da ansonsten die Gefahr drohe, dass sie abgeschoben würden.

Am härtesten trifft es allerdings diejenigen Minderjährigen im Alter zwischen 16 und 17 bzw. bis 21 Jahre, die als Asylantragsteller\*innen abgelehnt wurden und ein Arbeitsverbot erhalten haben. Ihnen wird die Berufsschulpflicht bzw. der Ausbildungsplatz durch Arbeitsverbot vorenthalten:

### § 33 Versagung der Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung von Personen mit Duldung<sup>3</sup>

- (1) Ausländerinnen und Ausländern, die eine Duldung besitzen, darf die Ausübung einer Beschäftigung nicht erlaubt werden, wenn
1. sie sich in das Inland begeben haben, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen oder
  2. aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei ihnen aus Gründen, die sie selbst zu vertreten haben, nicht vollzogen werden können.
- (2) Zu vertreten haben Ausländerinnen oder Ausländer die Gründe nach Absatz 1 Nummer 2 insbesondere, wenn sie das Abschiebungshindernis durch eigene Täuschung über ihre Identität oder Staatsangehörigkeit oder durch eigene falsche Angaben selbst herbeiführen<sup>4</sup>.

Dasselbe gilt für den Zugang zu Förderinstrumenten der BAB, BAföG und SGB II. Grundsätzlich hat diese Personengruppe von Jugendlichen auch kei-

nen Zugang zu den Integrationskursen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Aufgrund der zahlreichen Zugangsbarrieren sind UMF auf Unterstützung von engagierten Vormund\*innen, Jugendhilfeeinrichtungen und Migrationsfachdiensten angewiesen.

Erhalten die Jugendlichen doch einen Deutschkurs in weiterführenden oder beruflichen Schulen oder anderen Bildungseinrichtungen, so ist dies der Kreativität und dem Engagement von Fachkräften der Jugendhilfe oder von Vormund\*innen zu verdanken. Sie versuchen mit großem zeitlichem Einsatz, die Jugendlichen in einem Sprachkurs und danach in einer Bildungseinrichtung unterzubringen. Deren Motivation und die Qualität der örtlichen Vernetzung spielen hier eine maßgebliche Rolle. Allerdings kann man sich nicht auf diese Unterstützung verlassen. Von einer flächendeckenden Umsetzung der UN-KRK sind wir noch weit entfernt.

#### Unsere Forderungen

- Schulpflicht von Anfang an
- Zugang zu den Integrationskursen, unabhängig vom Aufenthaltsstatus
- Zugang zu Bildungsangeboten für nicht mehr Schulpflichtige
- Zugang zu Leistungen nach dem BAföG

## **D**eutschsprachkurs für unbegleitete und begleitete minderjährige Flüchtlinge

*Der PARITÄTISCHE Baden-Württemberg, Referat für Migration, hat einen Deutschsprachkurs für unbegleitete und begleitete minderjährige Flüchtlinge organisiert. Mit der Durchführung wurde LOKSTOFF! Theater im öffentlichen Raum, Kubus e.V. beauftragt.*

Der Kurs bestand aus zwei sich ergänzenden Komponenten. Einerseits wurde das praktische Lernen der deutschen Sprache in Alltagssituationen vermittelt. Andererseits wurden die Teilnehmenden über künstlerische Methoden an die Sprache herangeführt. Dazu zählte auch die Erarbeitung verschiedener künstlerischer Aktionen (Poetry Slam, Theater, bildende Kunst etc.) in deutscher Sprache.

Den Abschluss des Sprachkurses bildete eine kleine Auf-  
führung.

### Teilnehmende

Unbegleitete und begleitete Minderjährige im Alter von 16 bis 20 Jahren.

### Kurszeitraum

4. Dezember 2014 bis 12. März 2015

### Dauer des Kurses

12 Wochen, jeweils dienstags und donnerstags von 9.45 bis 13.00 Uhr

### Kosten: keine

### Veranstaltungsort

Der PARITÄTISCHE Baden-Württemberg, Hauptstraße 28, 70563 Stuttgart



## **L**okstoff! Freies Theater, das dort spielt, wo das Leben ist

*Zusammen mit Lokstoff! Theater im öffentlichen Raum, Kubus e.V., führte der PARITÄTISCHE Baden-Württemberg vom 4. Dezember 2014 bis 12. März 2015 einen Theater-Deutschkurs durch. Ziel war es, minderjährigen und jungen erwachsenen Flüchtlingen einen Sprachkurs zu ermöglichen. Marlene Seckler sprach mit Paulina Mandl von Lokstoff.*

### **Frau Mandl, wer ist Lokstoff! und weshalb macht ein Theater Deutschunterricht?**

Lokstoff! ist ein freies Theater, das dort spielt, wo das Leben ist. Seit zwölf Jahren spielen wir unsere Stücke z. B. in der Stadtbibliothek, im Museum, in Großraumtaxen oder der Stadtbahn. 2013 haben wir das Jugendtheaterprojekt „Revolutionskinder“ entwickelt. Thema: die Sehnsucht nach demokratischer Freiheit. Hier entstand die Idee zu einem kulturellen Deutschkurs, der Sprache mit Poetryslam, Hip Hop oder Theater verbindet.

### **Ihre Zielgruppe sind Flüchtlinge zw. 16 – 20 Jahren?**

Ab 16 Jahren ist es diesen jungen Menschen in der Regel nicht mehr möglich, eine Schule zu besuchen. Dabei hilft Sprache bei Alltagsbewältigung, bei

Kontaktaufnahme und beim Miteinander. Mit diesem Kurs möchten wir einen Ort bieten, wo sie willkommen sind und ernst genommen werden und ihnen im Rahmen unserer Möglichkeiten geholfen wird.

### **Welche Unterschiede gibt es zwischen Flüchtlingen und hier geborenen Kindern und Jugendlichen?**

Diese Jugendlichen sind unendlich dankbar für alles. Sie sind froh, dass sie lernen dürfen und dass da jemand ist, der ihnen dabei helfen will. Sie begegnen uns mit Respekt und großer Herzlichkeit und zeigen viel Ehrgeiz beim Deutschlernen sowie Begeisterung für die künstlerischen Projekte.

### **Was hat Ihr Sprachkursprojekt zum Ergebnis und was würden Sie aus der heutigen Erfahrung heraus verbessern?**

Der Kurs muss weitergehen! Jeder der jungen Flüchtlinge nimmt etwas mit. Sprache macht stark, verbindet und schafft Möglichkeiten. Verbessern würde ich die Logistik. Der Kurs müsste im Flüchtlingsheim stattfinden. So könnten das Erlernte und die künstlerischen Aktivitäten vor Ort nach dem Kurs noch gemeinsam vertieft werden.





DEUTSCHER **PARITÄTISCHER** WOHLFAHRTSVERBAND  
LANDESVERBAND BADEN-WÜRTTEMBERG e.V.

Hauptstraße 28  
70563 Stuttgart (Vaihingen)  
Telefon: 0711 | 2155-0  
Telefax: 0711 | 2155-215  
E-Mail: [info@paritaet-bw.de](mailto:info@paritaet-bw.de)  
[www.paritaet-bw.de](http://www.paritaet-bw.de)